

## **Grundsatz Stadtverwaltung Erfurt betreffs Anfragen Aufpflasterungen od. Schwelleneinbau in öffentlichen Straßen**

Innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt besteht bereits seit längerem das Einvernehmen, auf die Ausführung von Aufpflasterungen bzw. den nachträglichen Einbau von Schwellen zu verzichten (Gleichbehandlungsgrundsatz). Hierbei sind Belästigungen der Bewohner im Umfeld sowie fahrdynamische und rechtliche Probleme im Vordergrund stehend (in die nachfolgenden Bemerkungen ist die Zuarbeit der Abteilung Straße / Brücke eingegangen):

### **1) Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen**

Für die Bewohner im Umfeld von Aufpflasterungen / Schwellen entstehen durch die beim Befahren dieser Straßenteile typischen Brems- und Anfahrvorgänge erhebliche zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen, die bei Einzelfallanwendung früher zu dementsprechenden Beschwerden geführt haben. Einen Gewinn an Wohnqualität durch Verkehrsberuhigung dürften damit Verluste in Folge erhöhter Emissionsbelastung wieder aufheben. Ganz besonders bei LKW und Hängerfahrzeugen spielen Erschütterungswirkungen bei Überfahren zudem eine Rolle.

### **2) Bauliche und Folgeprobleme**

Bei nachträglichen Eingriffen in den Straßenraum sind Konsequenzen in Beachtung der Straßenentwässerung zu beachten (Anpassungen über kostenintensives Straßenbauprojekt).

Bei Aufpflasterungen im Zuge von Asphaltfahrbahnen gestalten sich insbesondere die Fugenbereiche zwischen der Aufpflasterung und der Fahrbahn auf Grund der hohen Belastung als sehr schadensanfällig (Unterhaltungsmehraufwendungen). Zudem mussten hergestellte Aufpflasterungen im Nachgang aufgetretener Schadenersatzforderungen an die Kommunen wegen Schäden an PKW (insbesondere bei tiefergelegten bzw. Sportfahrzeugen) bezüglich ihrer Höhe deutlich reduziert werden. Dadurch stand dem Aufwand für die Herstellung kaum noch ein messbarer Effekt der Geschwindigkeitsdämpfung gegenüber (letztlich müssten sogar mehrere Schwellen im Abstand versetzt angeordnet werden).

### **3) Einschlägige Gerichtsurteile**

Unsachgemäß angelegte Schwellen wurden vielfach juristisch beanstandet und es ist die Tendenz zu verzeichnen, dass die Rechtssprechung (§ 32 StVO, Verkehrssicherungspflicht, § 315 b StGB, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) zunehmend negativ darauf reagiert. Beispiele für den Rückbau von Schwellen sind daher keine Einzelfälle mehr. Auch auf die Gefährlichkeit für Zweiräder, vor allem Fahrräder, muss verwiesen werden.

...

#### Auszüge aus Gerichtsurteilen:

- *OVG Rheinland-Pfalz, 11.05.1999, 7 A 10095/99 - auf Rechtsgrundlage § 41 BImSchG:*  
"... Bauliche Maßnahmen an einer Straße (hier: Aufpflasterung mit Fahrbahnerhöhung), die einer grundsätzlich anerkennens- und billigenwerten Verkehrsberuhigung dienen sollen, dürfen, wenn mit ihnen eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche einhergeht, nicht um jeden Preis verwirklicht werden. Der von der Erhöhung des Lärmpegels betroffene Straßenanlieger hat einen Anspruch auf gerechte Abwägung der widerstreitenden Belange."
- *BGH, 16.05.1991, III ZR 125 /90*  
"... Der Verkehrssicherungspflichtige hat grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Gefahren, die von der Straße ausgehen, von den Benutzern fernzuhalten, mit denen nach der Zweckbestimmung und der Beschaffenheit der (konkreten) Straße gerechnet werden muss. ... musste daher mit allen Fahrzeugen gerechnet werden, die nach § 30 Abs. 1 und 2 StVZO zugelassen werden können. Dazu gehören auch solche, die eine geringere als die "übliche" Bodenfreiheit aufweisen, wenn sie nur gewährleisten, dass bei ihrem verkehrsüblichen Betrieb niemand geschädigt (usw.) wird und ihre Insassen vor Verletzungen namentlich bei Unfällen möglichst geschützt sind."
- *LG Osnabrück 30.07.2004, 1 O 1600/04 - Verletzung von Verkehrssicherungspflichten - Anbringung einer Plateau - Aufpflasterung ("Berliner Kissen") zur Unterstützung der Verkehrsberuhigung - Fahrzeugschaden durch herausstehenden Pflasterstein ... : Schadenersatz wegen Fahrzeugschädigung beim Überfahren einer Straßenaufpflasterung*

#### **4) Stellungnahme des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

In einer aktuell eingeholten Abfrage heißt es zum konkreten Sachverhalt:

"... Diesem Vorhaben widersprechen wir aus folgendem Grund:

Jede Maßnahme, welche die ungehinderte Durchfahrt auf öffentlichen Straßen behindert, verzögert das Eintreffen von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Auch wenn die örtliche Nähe des Gefahrenschutzzentrums die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen vermuten lässt, wird sich das Schadensausmaß trotzdem, teilweise linear oder auch potential, zu Ungunsten des Hilfesuchenden bzw. Betroffenen ausweiten. Es ist unser Bestreben, das Schadensmaß so gering wie möglich zu halten, somit begründet sich unser Interesse, die Einsatzstellen so schnell wie möglich zu erreichen."

Bei anderer Gelegenheit wurde zudem auf negative Auswirkungen bei Patientenbeförderung in Rettungswagen verwiesen.